

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Recycling-Baustoffverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4, 5, 14 Abs. 2 Z 7 und § 23 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird hinsichtlich der §§ 1 bis 13 und 16 bis 19 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, verordnet:

Die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel wird der Klammerausdruck „(Recycling-Baustoffverordnung)“ durch den Klammerausdruck „(Recycling-Baustoffverordnung – RBV)“ ersetzt.*

2. *§ 2 Z 2 lautet:*

„2. die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als natürliche oder recycelte Gesteinskörnung durch die Behandlung bestimmter Abfälle gemäß **Anhang 1**,“

3. *In § 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:*

„2a. die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als industriell hergestellte Gesteinskörnung durch die Behandlung von Stahlwerksschlacke für die Einsatzbereiche gemäß § 13 Z 8 und § 17 Z 3 und“

4. *In § 3 Z 1 entfällt die Wortfolge „, einschließlich, Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten“.*

5. *§ 3 Z 7 entfällt.*

6. *§ 3 Z 12 entfällt.*

7. *In § 3 Z 19 wird die Wortfolge „Abfallrecht (insbesondere das AWG 2002, die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, und diese Verordnung)“ durch die Wortfolge „abfallrechtlich relevante Bestimmungen“ ersetzt.*

8. *In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke“ die Wortfolge „(ausgenommen Linienbauwerke)“ eingefügt, die Wortfolge „100 t“ durch die Wortfolge „750 t“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.*

9. *In § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke“ die Wortfolge „(ausgenommen Linienbauwerke)“ eingefügt, die Wortfolge „100 t“ durch die Wortfolge „750 t“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.*

10. *§ 4 Abs. 4 entfällt.*

11. *In § 5 Abs. 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Der Abbruch eines Bauwerks“ die Wortfolge „oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem*

insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen,“
eingefügt.

12. § 5 Abs. 3 entfällt.

13. § 5 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Im Falle der Übergabe mineralischer Abfälle zur Herstellung von Recycling-Baustoffen oder der Übergabe von Holzabfällen aus einem Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 hat der Bauherr und jeder weitere Übernehmer bei der ersten Übergabe des Abfalls an einen Dritten eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben.“

14. In § 6 Abs. 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Die für den Rückbau“ die Wortfolge „nach § 5“
eingefügt.

15. § 8 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Dabei ist auch eine gemäß § 5 vorliegende Dokumentation des Rückbaus heranzuziehen.“

16. § 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei einem sich aufgrund der Eingangskontrolle gemäß § 8 ergebenden Verdacht auf eine Kontamination sind, ausgenommen bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D, die Eluat-Parameter gemäß Anhang 2 um jene der Inertabfalldeponie gemäß Anhang 1 Tabelle 4 der DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung, zu erweitern und die jeweiligen Eluat-Grenzwerte einzuhalten.“

17. In § 10 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen von Linienbauwerken), deren Masse 750 t nicht überschreitet, können abweichend von Abs. 1 ohne analytische Untersuchung gemäß Anhang 3 auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, bautechnisch verwendet werden, sofern auf andere Weise sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten. § 13 ist mit Ausnahme der Z 1 lit. c und d nicht anzuwenden.“

18. § 10 Abs. 2 entfällt.

19. § 10 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

20. In § 10 Abs. 5 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „diesem Paragraphen und“.

21. In § 11 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Werden Recycling-Baustoffe an einen Dritten übergeben, sind die“ das Wort „zulässigen“
eingefügt.

22. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 ist im Falle der bautechnischen Verwendung von Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 10 Abs. 1a nicht anzuwenden.“

23. In § 13 Z 1 entfällt die Wortfolge „Qualitätsklasse U-A,“ und am Ende des Einleitungsteils wird vor dem Doppelpunkt die Wortfolge „,“
eingefügt.

24. § 13 Z 1 lit. c lautet:

„c) im und unmittelbar über dem Grundwasser und“

25. § 13 Z 2 entfällt.

26. In § 13 wird in Z 7 zweiter Satz und in Z 8 zweiter Satz jeweils das Wort „zusätzlichen“ durch das Wort „zulässigen“
ersetzt.

27. § 13 Z 9 letzter Satz lautet:

„In diesem Fall gelten die Einschränkungen für die Qualitätsklasse U-B gemäß Z 1 und 3“.

28. § 17 Z 1 lit. c lautet:

„c) im und unmittelbar über dem Grundwasser und“

29. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Z 2 und 2a, § 3 Z 1 und 19, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1a, 3 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Z 1 und 7 bis 9, § 17 Z 1, Anhang 1, Anhang 2 Tabellen 1 bis 3, Anhang 4 Fußnote 3 und Anhang 5 in der Fassung der Verordnung xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zugleich treten § 3 Z 7 und 12, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 13 Z 2 und Anhang 4 Fußnote 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

30. In Anhang 1 Tabelle 1 wird bei den Schlüssel-Nummern (SN) „31498“ und „31499“ in der zweiten Spalte (Sp.) jeweils die Zahl „10“ und in der fünften Spalte (Spezifizierung) jeweils die Wortfolge „Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung“ eingefügt.

31. In Anhang 1 Tabelle 1 entfällt die letzte Zeile.

32. In Anhang 1 Tabelle 2 wird bei den Schlüssel-Nummern (SN) „31498“ und „31499“ in der zweiten Spalte (Sp.) jeweils die Zahl „20“ und in der fünften Spalte (Spezifizierung) jeweils die Wortfolge „Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling-Baustoffverordnung“ eingefügt.

33. In Anhang 2 lauten die Tabellen 1 bis 3:

„Tabelle 1: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse	
		U-A	U-B
Eluat bei L/S 10			
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾	
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾ 3)	150 ²⁾ 3)
Chrom ges.	mg/kg TM	0,50	1,0 ⁴⁾
Kupfer	mg/kg TM	1,0	2,0
Vanadium	mg/kg TM	0,50	1,0 ⁴⁾
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0	8,0
Chlorid	mg/kg TM	800	1 000
Nitrit-N	mg/kg TM	2,0	2,0
Sulfat	mg/kg TM	2 500	6 000
TOC	mg/kg TM	100	200
Gesamtgehalt			
Blei	mg/kg TM	150	150/500 ⁵⁾ 6)
Chrom ges.	mg/kg TM	90/300 ⁶⁾	90/500 ⁶⁾
Nickel	mg/kg TM	60/100 ⁶⁾	60/500 ⁶⁾
Quecksilber ⁷⁾	mg/kg TM	0,70	0,70
Zink	mg/kg TM	450	450
KW-Index ⁸⁾	mg/kg TM	150	200

1) Für natürliches, nicht verunreinigtes Gestein gilt der pH-Wertebereich ab 6,5.

2) Bei Überschreitung des pH-Wertes und/oder der elektrischen Leitfähigkeit kann bei frischgebrochenen betonhaltigen Recycling-Baustoffen eine Schnellkarbonatisierung in Anlehnung an die ÖNORM S 2116-3 „Untersuchung stabilisierter Abfälle, Teil 3: Schnellkarbonatisierung“, ausgegeben am 1. Jänner 2010, durchgeführt werden. In diesem Fall hat eine nochmalige Eluatuntersuchung zu erfolgen. Jedenfalls müssen nach der Karbonatisierung die Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den pH-Wert als auch für die elektrische Leitfähigkeit.

3) Bei einem pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 200 mS/m.

4) Bei einem Recycling-Baustoff, der mehr als 50 M-% Ziegel enthält, ist der Wert für Chrom gesamt und Vanadium im Eluat zu bestimmen; die jeweiligen Grenzwerte gelten nicht.

5) Bei einem geogen bedingten Gehalt an Blei, der den Wert von 100 mg/kg TM überschreitet, ist der Eluat-Grenzwert von 0,3 mg/kg TM einzuhalten.

6) Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen gilt der höhere Wert.

7) Bei Ausbauspalt ist dieser Parameter nicht anzuwenden.

8) Wird der Grenzwert für den KW-Index (C10-C40) aufgrund von bituminösen Anteilen überschritten, so ist dieser Wert für die Beurteilung des Materials nicht maßgeblich, sofern der (flüchtigere) Anteil an C10-C17 75 mg/kg TM

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse	
		U-A	U-B
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	12,0	20
Verunreinigung			
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 4	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1	≤ 1

Tabelle 1a: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß § 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse	
		U-E	
Eluat bei L/S 10			
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾	
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾ ³⁾	
Chrom ges.	mg/kg TM	0,50	
Cobalt	mg/kg TM	1,0	
Kupfer	mg/kg TM	1,0	
Molybdän	mg/kg TM	0,50	
Nickel	mg/kg TM	0,40	
Vanadium	mg/kg TM	0,50	
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0	
Chlorid	mg/kg TM	800	
Fluorid	mg/kg TM	10	
Nitrit-N	mg/kg TM	1,0	
Sulfat	mg/kg TM	2 500	
TOC	mg/kg TM	100	
KW-Index	mg/kg TM	5,0	
anionenak. Tenside – MBAS ¹¹⁾	mg/kg TM	1,0	
Gesamtgehalt			
Arsen	mg/kg TM	50/200 ⁶⁾	
Blei	mg/kg TM	150/500 ³⁾ ⁶⁾	
Cadmium	mg/kg TM	2,0/4,0 ⁶⁾	
Chrom ges.	mg/kg TM	300/500 ⁶⁾	
Cobalt	mg/kg TM	50 ¹²⁾	
Kupfer	mg/kg TM	100/500 ⁶⁾	
Nickel	mg/kg TM	100 ¹²⁾	
Quecksilber ⁷⁾	mg/kg TM	1,0/2,0 ⁶⁾	
Zink	mg/kg TM	500/1000 ⁶⁾	
TOC	mg/kg TM	30 000	
KW-Index ⁸⁾	mg/kg TM	150	
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	12,0	
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	1,2	
Verunreinigung			
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 5	

bei der Qualitätsklasse U-A und 100 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-B für den KW-Index nicht überschreitet. In diesem Fall ist im Prüfbericht das Ergebnis für C10-C17 sowie der Asphaltanteil in M-% anzugeben. Alternativ ist bei einem Recycling-Baustoff RA (recyceltes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% der Parameter KW-Index nicht anzuwenden. Statt dessen gilt ein KW-Index im Eluat von 2 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-A und ein KW-Index im Eluat von 5 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-B.

9) Schwimmendes Material, bestimmt nach dem Stand der Technik

10) Glas und sonstige Materialien, bestimmt nach dem Stand der Technik

11) Auf die Bestimmung kann verzichtet werden, wenn von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt begründet werden kann, dass aufgrund der Abfallherkunft bzw. des Entstehungsprozesses des Abfalls kein Verdacht auf eine Verunreinigung mit dem jeweiligen Stoff vorliegt.

12) Für geogen bedingte Gehalte gilt keine Beschränkung.

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	U-E ≤ 1

Tabelle 2: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen, die ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder für die Herstellung von Beton der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse
Eluat bei L/S 10		H-B
pH-Wert	mg/kg TM	bis 12,5 ²⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	1,0 ⁴⁾
Kupfer	mg/kg TM	2,0
Vanadium	mg/kg TM	1,0 ⁴⁾
Ammonium-N	mg/kg TM	8,0
Chlorid	mg/kg TM	1 000
Sulfat	mg/kg TM	6 000
TOC	mg/kg TM	200
Gesamtgehalt		
Blei	mg/kg TM	150/500 ⁵⁾ ⁶⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	90/500 ⁶⁾
Nickel	mg/kg TM	60 ¹²⁾
Quecksilber	mg/kg TM	0,70
Zink	mg/kg TM	450
KW-Index ⁸⁾	mg/kg TM	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	20
Verunreinigung		
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1

Tabelle 3: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt), die ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut oder zur Herstellung einer ungebundenen oberen Tragschicht gemäß § 13 Z 9 verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse		
		B-B	B-C	B-D
Eluat bei L/S 10				
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾		bis 12,5 ²⁾
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾ ³⁾	150 ²⁾ ³⁾	150 ²⁾ ³⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	1,0	1,0	1,0
Kupfer	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0
Molybdän	mg/kg TM			0,50
Vanadium	mg/kg TM	1,0	1,0	1,0
Ammonium-N ⁷⁾	mg/kg TM	8,0	8,0	8,0
Chlorid ⁷⁾	mg/kg TM	1 000	1 000	1 000
Fluorid	mg/kg TM			10,0
Nitrit-N ⁷⁾	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0
Sulfat ⁷⁾	mg/kg TM	6 000	6 000	6 000
Gesamtgehalt				
Blei	mg/kg TM	150/500 ⁵⁾ ⁶⁾	150/500 ⁵⁾ ⁶⁾	500
Chrom ges.	mg/kg TM	90/500 ⁶⁾	90/500 ⁶⁾	2 500
Nickel	mg/kg TM	60 ¹²⁾	60 ¹²⁾	500 ¹²⁾
Quecksilber ⁷⁾	mg/kg TM	0,70	0,70	0,70
Zink	mg/kg TM	450	450	450

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse		
		B-B	B-C	B-D
KW-Index ⁸⁾ ¹³⁾	mg/kg TM	200	200	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	20	300 ¹⁴⁾	20/300 ¹⁴⁾
Verunreinigung				
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 5	≤ 5	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1	≤ 1	≤ 1 ¹¹⁾

13) Bei einem Recycling-Baustoff RA (recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% ist der Parameter KW-Index nicht anzuwenden.

14) Der Grenzwert von 300 mg/kg TM gilt für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt), die in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess eingesetzt werden. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

34. In Anhang 4 entfällt die Fußnote 2.

35. In Anhang 4 lautet der Fußnotentext der Fußnote 3:

„3) Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Baumaßnahme vorliegt, nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, und nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern)“

36. Anhang 5 samt Überschrift lautet:

„Anhang 5

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Teil I

Stammdaten (Mindestanforderungen)

Ergänzend zu Anhang 1 der Abfallbilanzverordnung haben Hersteller von Recycling-Baustoffen im Register gemäß § 22 AWG 2002 Folgendes anzugeben:

1. Je Standort der Herstellung von Recycling-Baustoffen soweit zutreffend ein „relevantes Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14“ und soweit zutreffend ein „relevantes Lager für sonstige Recycling-Baustoffe“.
2. Bei Herstellung von Recycling-Baustoffen in mobilen Anlagen (Betrieb an unterschiedlichen, wechselnden Standorten) sind am Sitz (Standort) soweit zutreffend ein „relevantes Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14“ und soweit zutreffend ein „Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte sonstige Recycling-Baustoffe“ zu registrieren.
3. Werden mobile Anlagen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen an einem Standort wiederkehrend eingesetzt, so ist die Aufstellungsfläche als relevante Abfallbehandlungsanlage zu registrieren und mit dem Anlagenattribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ zu kennzeichnen. Die Angabe der Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe hat entsprechend Z 1 zu erfolgen.
4. Kennzeichnung aller relevanten Anlagen als Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL).

Teil II

Vorgaben für elektronische Aufzeichnungen und Meldungen

1. ALLGEMEINES

Für Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. In anderen Verordnungen enthaltene zusätzliche Anforderungen an Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen bleiben unberührt.

Bei mobilen Anlagen bzw. bei Anlagen gemäß Anhang 5 Teil I Z 2 ist für Herkunft bzw. Verbleib von Abfällen sowie für Lagerstandskorrekturen jeweils zusätzlich zur Anlagen-GLN der Aufstellungsstandort durch Angabe der Postleitzahl anzugeben.

2. ERGÄNZENDE AUFZEICHNUNGS- UND MELDUNGSINHALTE FÜR DIE HERSTELLUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN

Ergänzend sind die folgenden Inhalte gemäß Punkt 2.1 bis 2.5 jeweils ehestmöglich aufzuzeichnen.

2.1. Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14

Die Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 ist ehestmöglich nach der Herstellung durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung zu dokumentieren. Dafür ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (innerbetriebliche Abfallbewegung bzw. zutreffendenfalls Rücknahme aus Lohnarbeit),
- Datum der innerbetrieblichen Abfallbewegung bzw. zutreffendenfalls der Rücknahme aus Lohnarbeit (bei innerbetrieblicher Abfallbewegung ist auch die Angabe des Zeitraums zulässig),
- als Herkunft die Anlage, in der der Recycling-Baustoff hergestellt worden ist und das Behandlungsverfahren zu Herstellung des Recycling-Baustoffes,
- Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 2,
- Abfallmasse,
- als Verbleib das zutreffende relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A (Anhang 5 Teil I Z 1 bzw. Z 2) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung.

Diese innerbetrieblichen Abfallbewegungen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.2. Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen

Die Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen ist durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung zu dokumentieren. Dafür ist ehestmöglich nach der Herstellung getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (innerbetriebliche Abfallbewegung bzw. zutreffendenfalls Rücknahme aus Lohnarbeit),
- Datum der innerbetrieblichen Abfallbewegung bzw. zutreffendenfalls der Rücknahme aus Lohnarbeit (bei innerbetrieblicher Abfallbewegung ist auch die Angabe des Zeitraums zulässig),
- als Herkunft die Anlage, in der der Recycling-Baustoff hergestellt worden ist und das Behandlungsverfahren zur Herstellung des Recycling-Baustoffes,
- Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 2,
- Abfallmasse,
- als Verbleib das zutreffende relevante Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe (Anhang 5 Teil I Z 1 bzw. Z 2) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung.

Diese innerbetrieblichen Abfallbewegungen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.3. Übergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14

Für jede Übergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 an eine andere Rechtsperson ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (Produktübergabe),
- Datum der Übergabe,
- als Herkunft das zutreffende Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A (Anhang 5 Teil I Z 1 bzw. Z 2) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung,
- die Art des Recycling-Baustoffes durch Angabe der Abfallart „Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung“ mit der Schlüssel-Nummer 31490,
- die Masse des übergebenen Recycling-Baustoff-Produkts und
- als Verbleib die Verbleibs-Personenkreis-Identifikationsnummer für „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“.

Übergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 an andere Rechtspersonen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.4. Übernahmen und Übergaben von Stahlwerksschlacken

Bei Übernahmen von Stahlwerksschlacken für die Herstellung von Recycling-Baustoffen von einer anderen Rechtsperson sind jeweils zusätzlich zu den Aufzeichnungsinhalten gemäß der Abfallbilanzverordnung der Abfallerzeuger und der Entstehungsort aufzuzeichnen. Dies gilt auch für die Übernahme von Abfällen, die Stahlwerksschlacken beinhalten.

Bei Übergaben von Stahlwerksschlacken an eine andere Rechtsperson und bei Übergaben von Abfällen, die Stahlwerksschlacken beinhalten, sind dem Übernehmer der Abfallersterzeuger und der Entstehungsort bekannt zu geben.

2.5. Lagerstand für relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Anhang 5 Teil I Z 2

Wenn die Aufzeichnung und Meldung der Inputs und Outputs in die Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Anhang 5 Teil I Z 2 den Lagerstand rechnerisch abbildet, so ist keine eigene Lagerstandsaufzeichnung und -meldung erforderlich. Andernfalls ist in den Aufzeichnungen und Meldungen eine Lagerstandskorrektur vorzunehmen.“